

9. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**
- Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe
- Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Ausübung des Vorkaufsrechts
- Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Sach- und Rechtslage:

Die Hauptsatzung vom 27.08.2019 mit der Änderung vom 28.02.2020 soll geändert werden. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

§ 4 Zif. 1	Wird wie folgt geändert: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR (bisher: 3.000 EUR) im Einzelfall;
§ 4 Zif. 5	Die Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt: Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB und DSchG.
§ 9 Abs. 2	Der Absatz 2 wird wie folgt geändert: Dem Ersten Beigeordneten, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Die weiteren Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 20% (bisher: 10%) der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Alle sonstigen bisherigen Regelungen bleiben unverändert.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der **Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates** (§ 25 Abs. 2 GemO). Die gesetzliche Zahl der Mitglieder beträgt 17 (16 Ratsmitglieder plus Vorsitzender), sodass für die Mehrheit im o.g. Sinne mindestens **9 Ja-Stimmen** erforderlich sind.

Da die Änderung der Hauptsatzung Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten enthält (vgl. § 9 Abs. 2), sind gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 2, 22 Abs. 1 GemO **zwei Abstimmungen erforderlich**. Zunächst ist ohne die Stimme des Vorsitzenden über den § 9 Abs.2 der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) abzustimmen, sodann über die restlichen Bestimmungen.

Bei der Beschlussfassung über § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung beträgt die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates 16 (16 Ratsmitglieder ohne Vorsitzender), sodass für die Mehrheit im o.g. Sinne ebenfalls mindestens **9 Ja-Stimmen** erforderlich sind.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird verschoben, da der Gemeinderat mit acht Ratsmitgliedern nicht beschlussfähig war.